

**II. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ahrensburg
für die Haushaltsjahre 2020 und 2021**

Aufgrund des § 95b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2020 folgende II. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem II. Nachtragshaushaltsplan werden

	im Haushaltsjahr 2020			Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
				erhöht um EUR	vermindert um EUR
1.	im Ergebnisplan der				
	Gesamtbetrag der Erträge	1.300.000	0	68.456.900	69.756.900
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.419.800	0	79.274.400	80.694.200
	Jahresüberschuss	0	0	0	0
	Jahresfehlbetrag	0	0	10.817.500	10.937.300
2.	im Finanzplan der				
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.300.000	0	65.561.900	66.861.900
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.419.800	0	73.068.000	74.487.800
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	.	0	12.607.300	12.607.300
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	.	0	15.452.000	15.452.000

Für das Haushaltsjahr 2021 erfolgen keine Änderungen im Rahmen des II. Nachtragshaushaltsplans.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der Höchstbetrag der Kassenkredite sowie die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen bleiben für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 unverändert bestehen.

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

§ 4

Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder Abs. 2 GemHVO-Doppik übertragbar sind, werden sie mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.